

Wenn man mit dem Verfasser auch nicht immer der gleichen Meinung sein wird, so sind seine Äußerungen doch sehr beachtenswert, auch der Art wegen, in der er sie vorträgt. Die Broschüre kann also allen, die sie angeht — und das ist so gut wie die Gesamtheit unserer Berufsgenossen —, angelegentlichst zur Lektüre empfohlen werden.
Piscator.

Kleine Mitteilungen.

Die Lage auf dem Druckpapiermarkt macht eine weitere Einschränkung in der Verwendung von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier bereits vom 1. Juni 1917 ab notwendig. Da das durch die Bekanntmachung über Druckpapier vom 31. März 1917 für das ganze zweite Vierteljahr 1917 festgesetzte Bezugsrecht von einem Teil der Verleger bereits ausgenutzt ist, ist es erforderlich gewesen, eine Höchstgrenze für den Verbrauch von Druckpapier für Zeitungen im Monat Juni 1917 zu bestimmen.

Der Herr Reichskanzler hat daher am 29. Mai 1917 folgende Bekanntmachung über Druckpapier erlassen:

Bekanntmachung über Druckpapier.

Vom 29. Mai 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden, dürfen im Juni 1917 nur 90 v. H. des dritten Teiles derjenigen Menge von Druckpapier verbrauchen, deren Bezug auf Grund des § 2, Absatz 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 31. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) gestattet war.

§ 2.

Ergibt sich mit Ablauf des Juni 1917, daß Verleger und Drucker von Zeitungen in der Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier bezogen haben als neunundzwanzig Dreißigstel der nach § 2, Absatz 1 der Bekanntmachung vom 31. März 1917 für den Bezug festgesetzten Mengen, so werden die überschießenden Mengen auf das für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 festzusetzende Bezugsrecht angerechnet.

§ 3.

Der Aushang von Zeitungen und Zeitschriften oder Teilen davon, sowie der Aushang von Extrablättern an Schaufenstern, Anschlagtafeln, Anschlagtafeln, in Verkaufsstellen, Gast- und Schankwirtschaften, sowie an allen übrigen Stellen des öffentlichen Verkehrs wird verboten.

An solchen Stellen, an denen ein gewerbmäßiger Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften stattfindet, darf je ein Stück jeder zum Verkauf stehenden Zeitung oder Zeitschrift ausgehängt werden.

§ 4.

Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1 oder 3 zuwiderhandelt.

§ 6.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten am 1. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Zur Erläuterung der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung führen wir folgende Beispiele an:

Zu § 1. Angenommen, das Bezugsrecht der Xer Zeitung auf maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier hat für das zweite Vierteljahr 1917 betragen 33 000 Kilogramm, so beträgt ein Drittel hiervon = 11 000 Kilogramm und davon 90 v. H. = 9 900 Kilogramm Druckpapier. Nur diese 9 900 Kilogramm dürfen im Juni 1917 verbraucht werden.

Zu § 2. Hat ein Verleger auf sein Gesamtbezugsrecht für das laufende Vierteljahr mehr Druckpapier bezogen, als nach dem Bezugsrecht für April und Mai 1917 (das sind $\frac{2}{3}$ gleich $\frac{20}{30}$ des Gesamtbezugsrechtes) zuzüglich des Verbrauchsrechtes für Juni 1917 (das sind 90 v. H. von $\frac{1}{3}$ des Gesamtbezugsrechtes gleich $\frac{20}{30}$ des Gesamtbezugsrechtes) zulässig war, so wird die darüber hinaus mehr bezogene Menge auf das nach dem 1. Juli 1917 festzusetzende Bezugsrecht angerechnet. Angenommen, die Xer Zeitung hat im zweiten Vier-

teljahr 1917 ein Bezugsrecht auf 33 000 Kilogramm, so werden Mengen, die über $\frac{20}{30}$ dieses Bezugsrechtes d. h. über 31 900 Kilogramm hinaus bis zum 30. Juni 1917 bezogen worden sind, also 1 100 Kilogramm auf das für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 festzusetzende Bezugsrecht zur Anrechnung gebracht.

Wir empfehlen dringend, sich beim Verbrauch von Druckpapier im Monat Juni 1917 genau an die getroffenen Bestimmungen zu halten; wird ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle mehr Druckpapier verbraucht, so kann nicht darauf gerechnet werden, daß von der Anrechnung dieses Mehrverbrauchs auf das Bezugsrecht für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 abgesehen wird. Außerdem ist aber ein größerer Verbrauch, als er in § 1 der Bekanntmachung gestattet ist, mit den in § 5 bestimmten Strafen bedroht.

Wir weisen weiter die Herren Verleger auf die genaue Befolgung der Vorschriften in § 3 hin, durch die jeder Aushang von Extrablättern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teilen davon, abgesehen von den in der Bekanntmachung bestimmten Ausnahmen, in Zukunft verboten ist. In besonders begründeten Fällen, aber nur in solchen, kann die Kriegswirtschaftsstelle auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Auch das Verbot des Aushanges von Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern ist mit Rücksicht auf die unbedingt erforderliche Sparsamkeit in der Verwendung von Druckpapier erfolgt, und wir können nur dringend raten, soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, möglichst noch über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus mit dem vorhandenen und zur Lieferung kommenden Druckpapier zu sparen.

Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe.

Reich.

Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. — Vom 25. Mai 1917. Auf Grund des § 19 der Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) bestimme ich folgendes:

§ 1.

Für Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die in den von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten ausgeführt werden, bestimmen die Generalgouverneure oder der Generalquartiermeister oder die von ihnen beauftragten Stellen für ihren Geschäftsbereich, wer

1. nach § 2 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte den Wert der Sachbezüge festzusetzen,
2. nach § 54 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte die Bescheinigungen für Krankheitszeiten auszustellen.

hat. Dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird mitgeteilt, wem die Erledigung dieser Aufgaben übertragen ist.

§ 2.

Als Ausgabestellen für die Aufnahme- und Versicherungskarten (§ 194 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) werden für das besetzte Gebiet

1. in Belgien die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Aachen (Neues Rathaus),
2. in Frankreich die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung (I. Polizeirevier) in Metz,
3. in Rußland die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Posen (Sapiehplatz 9 I),
4. in Rumänien die Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in Berlin (Klosterstraße 65)

bestimmt.

Anträge auf Ausstellung und Erneuerung von Versicherungskarten sind aus den betreffenden besetzten Gebieten an diese Ausgabestellen unmittelbar zu richten. Es steht den Antragstellern in Zweifelsfällen frei, mit dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf (Hohenzollerndamm 193/195) ins Benehmen zu treten.

§ 3.

Für die Abführung der Beiträge zur Angestelltenversicherung wird, soweit der übliche Postverkehr (Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, betreffend die Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung, vom 24. Mai 1912, Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1913 S. 46) nicht möglich ist, folgendes bestimmt:

1. Die Beiträge sind unter der Adresse: Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, mittels Postanweisung einzuzahlen, und zwar monatlich zum 10. des auf den Beitragsmonat folgenden Monats.

2. Der Postanweisungsabschnitt, welcher der Reichsversicherungsanstalt verbleibt, muß den Arbeitgeber oder die Dienststelle, die den Versicherten beschäftigt, deutlich bezeichnen. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Dienststelle die Beiträge abführt.